

Conrad Meyer, Daniel Suter

Swiss GAAP FER 16 – Wesentliche Erleichterungen geplant

KMU-freundliche Vereinfachungen – rückwirkende Inkraftsetzung auf 1. Januar 2005

Zwei Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene sind der Anlass für die Fachkommission der Swiss GAAP FER, die bestehende Fachempfehlung Swiss GAAP FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen», auf eine neue Basis zu stellen. Inskünftig soll auf die Jahresrechnung der Personalvorsorgeeinrichtung gemäss Swiss GAAP FER 26 abgestellt werden. Weist diese eine Unterdeckung (Überdeckung) aus, so hat das Unternehmen abzuschätzen, ob effektiv ein wirtschaftlicher Nutzen besteht.

In der Jahresrechnung des Unternehmens sind die tatsächlichen wirtschaftlichen Verpflichtungen als Passiven bzw. die tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzen als Aktiven zu erfassen. Die Fachempfehlung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden.

1. Worin besteht der Anpassungsbedarf?

Auf den 1. Januar 2005 trat eine Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) in Kraft, wonach Schweizerische Personalvorsorgeeinrichtungen (PVE) neu für ihre Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 anwenden müssen. Bei Anwendung dieser Fachempfehlung geben die Jahresrechnungen der PVE ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(True and Fair View). Das Ergebnis dieser True and Fair View lässt sich gemäss *Abbildung 1* darstellen. Eine



Conrad Meyer, Prof. Dr. oec. publ.,
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
Direktor des Instituts für Rechnungswesen
und Controlling der Universität Zürich;
Präsident der Fachkommission für
Empfehlungen zur Rechnungslegung
Swiss GAAP FER, Zürich

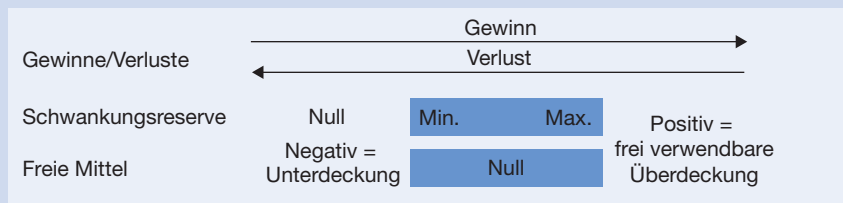
Unterdeckung kann sich nur dann ergeben, wenn nach der Auflösung der gesamten Wertschwankungsreserven weiterhin Verluste erwirtschaftet werden. Eine Überdeckung ergibt sich erst dann, wenn der vom verantwortlichen Organ der PVE definierte Sollstand der Wertschwankungsreserve erreicht ist und weiterhin Gewinne erwirtschaftet werden. Solange sich die Wertschwankungsreserve zwischen Null und dem Sollstand bewegt, weist die Jahresrechnung keine freien Mittel aus.

Diese Informationen sollen inskünftig für die Zwecke der Swiss GAAP FER 16 genutzt werden. Damit würde – falls gemäss bisheriger Swiss GAAP FER 16 ein Vorsorgeplan als leistungsorientiert klassifiziert würde – eine Neuberechnung der Vorsorgeverpflichtung vermieden werden können. Die geplanten Änderungen von Swiss GAAP FER 16 bieten somit eine wichtige Vereinfachung.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2005 wurden im *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)* neu Sanierungsmassnahmen eingeführt. Nach Art. 65 d BVG darf das verantwortliche Organ der PVE Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und -nehmer für die Dauer einer Unterdeckung erheben, sofern andere Massnahmen nicht erfolgreich waren. Damit scheint die Kompetenz für eine solche Massnahme ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmens zu liegen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Schweizer PVE – für den obligatorischen Teil – für die Rechnungslegung des Unternehmens nach der bisherigen Swiss GAAP FER 16 als leistungsorientiert zu klassifizieren sind.

Abbildung 1

Schwankungsreserve und freie Mittel einer Vorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26



Nach dem neuen Konzept muss nun aber durch Nutzung des Swiss-GAAP-FER-26-Jahresabschlusses der PVE die Frage der Klassifizierung in beitrags- und leistungsorientiert gar nicht mehr beantwortet werden. Auch in dieser Hinsicht bieten die geplanten Änderungen der Swiss GAAP FER 16 Erleichterungen an.

(einer Unterdeckung) und Beitragsreduktionen oder -befreiungen nur aus positiven freien Mitteln (einer frei verwendbaren Überdeckung) ergeben.

Bei den vom Unternehmen zu zahlenden Sanierungsbeiträgen hängt der Entscheid für deren Erfassung als Verbindlichkeit primär von der Einschät-

gemäss Art. 65 d BVG vorliegt, wird eine entsprechende Rückstellung unabhängig vom gewählten Rechnungslegungsstandard notwendig. Mindestens gemäss der geplanten Swiss GAAP FER 16 wird – auch wenn kein entsprechender Beschluss der PVE vorliegt – ein Unternehmen mögliche Sanierungsbeiträge als Passivum erfassen, wenn aufgrund der in der Jahresrechnung der PVE ausgewiesenen wesentlichen Unterdeckung die Geschäftsleitung des Unternehmens die Bezahlung von Sanierungsbeiträgen als wahrscheinlich einschätzt. Dabei wird die Geschäftsleitung das Ausmass der Unterdeckung, ihr bisheriges Verhalten, die Höhe der den Arbeitnehmenden versprochenen Leistungen der PVE, die aktuelle Situation und die Entwicklung der Kapitalmärkte und weitere relevante Fakten – analog zur Bildung von Rückstellungen nach Swiss GAAP FER 23 – einbeziehen.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen

Unter diesem Begriff sind einerseits

- Arbeitgeberbeiträge, die aufgrund von Reglementen in der Periode der PVE geschuldet sind,
- Zinsen auf Darlehensbeziehungen mit der PVE,
- allenfalls vereinbarte Zahlungen für vorzeitige Pensionierungen oder ähnliches

und andererseits,

- allenfalls vom Unternehmen zu zahlende Zusatzbeiträge zur Sanierung der PVE,
- eventuell mögliche zeitlich begrenzte Beitragsreduktionen oder -befreiungen

angesprochen. Die geschuldeten Arbeitgeberbeiträge, die Zinsen aus Darlehensbeziehungen sowie die allenfalls zusätzlich vereinbarten Zahlungen sind unabhängig vom gewählten Rechnungslegungsstandard in der Jahresrechnung des Unternehmens zu erfassen.

Allenfalls zu zahlende Sanierungsbeiträge können sich gemäss *Abbildung 2* nur aus negativen freien Mitteln

«Die neu geplante Swiss GAAP FER 16 bringt entscheidende Vereinfachungen, ohne das Ziel der True and Fair View zu vernachlässigen.»

zung des Unternehmens ab, so lange noch kein entsprechender Beschluss der PVE besteht. Wenn ein Beschluss

Abbildung 3 zeigt, wie das Beispiel der Swiss GAAP FER 16 bezüglich Vorsorgeplänen mit Unterdeckung detailliert sein könnte.



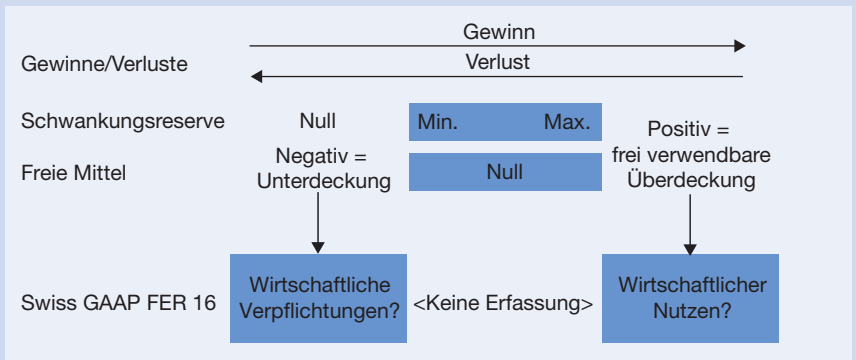
Beitragsreduktionen oder -befreiungen können nur durch Beschluss des verantwortlichen Organs der PVE gewährt werden. Damit ein solcher Beschluss gefällt werden kann, müssen die Bedingungen gemäss Merkblatt Nr. 54 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) eingehalten werden.

Abbildung 4 zeigt, wie das Beispiel der Swiss GAAP FER 16 bezüglich Vorsorgeplänen mit Überdeckung detailliert sein könnte.

3. Erfolgswirksame Erfassung

Gemäss der bisherigen Swiss GAAP FER 16 wurde die erfolgswirksame Erfassung der wirtschaftlichen Auswir-

Abbildung 2
Wirtschaftliche Auswirkungen gemäss Swiss GAAP FER 16 aus Unter- oder Überdeckung



beiden Grössen Vorsorgeverpflichtung und Aktiven zu Marktwerten unberücksichtigt zu lassen und

- nur den darüber hinausgehenden Teil über die durchschnittliche Restdienstzeit zu verteilen.

Dieses Konzept der zeitlich aufgeschobenen Erfassung wird durch die Berechnung der Vorsorgeverpflichtung gemäss den Vorgaben der Fachempfehlung (und dadurch möglicher Bestimmung der Schätzunterschiede zwischen den angenommenen vorausgeschätzten und den effektiven Entwicklungen – den so genannten versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten) begründet.

kungen von Vorsorgeverpflichtungen durch zwei Mechanismen zeitlich aufgeschoben

- zuerst durch den Ansatz, wirtschaftliche Auswirkungen innerhalb einer Bandbreite von 10% des höheren der

Da die geplante Swiss GAAP FER 16 nur noch auf tatsächlichen Entwicklungen und Beständen basiert, kann das Konzept der aufgeschobenen Auswir-

Abbildung 3

Vorsorgepläne mit Unterdeckung

Vorsorgepläne mit Unterdeckung 31.12.2004

	Unterdeckung	Wirtschaftliche Verpflichtung	Kommentar
PVE Alpha	- 60	- 60	Beschluss Geschäftsleitung zur Übernahme der gesamten Unterdeckung
PVE Beta	-1120	-560	Sanierungsbeiträge gemäss Beschluss PVE je Hälfte Arbeitgeber und -nehmer
PVE Gamma	-1464	-	Einschätzung: durch andere Massnahmen gedeckt
Total	-2644	-620	Ausgewiesen als Passiven

Abbildung 4

Vorsorgepläne mit Überdeckung

Vorsorgepläne mit Überdeckung 31.12.2004

	Überdeckung	Wirtschaftlicher Nutzen	Kommentar
PVE Omega	226	-	Unwesentliche Überdeckung
PVE Sigma	2575	-	Kein wirtschaftlicher Nutzen des Unternehmens
PVE Omikron	14 485	1735	Beitragsreduktion für eine Dauer von drei Jahren beschlossen
Total	17 286	1735	Ausgewiesen als Aktiven

kungen nicht mehr angewendet werden. Es scheint auch nachvollziehbar, dass ein Verlust in der PVE, welcher zu einem wahrscheinlichen Mittelabfluss im Unternehmen führt, unmittelbar und zeitgleich im Unternehmen erfasst wird. Ebenso ist es erklärbar, dass ein Gewinn in der PVE, welcher zu einer möglichen künftigen Beitragsreduktion führt, unmittelbar und zeitgleich im Unternehmen erfasst wird. Das Prinzip «periodengerechte Abgrenzung» wird somit klar erfüllt.

4. Gliederung in Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Gliederung der Bilanzposten aus der Anwendung der Swiss GAAP FER 16 erfolgt als Abgrenzung in den langfristigen Aktiven/Passiven, da sie jeweils über einen mittel- bis langfristigen Horizont realisiert bzw. bezahlt werden. Auf die Umgliederung des innert der nächsten 12 Monate fälligen Teils auf die kurzfristigen Aktiven/Passiven kann verzichtet werden.

In der Erfolgsrechnung werden die Veränderungen der Aktiven/Passiven in der Position «Personalaufwand» zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen ausgewiesen. Latente Steuern sind entsprechend zu berücksichtigen.

5. Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten

Arbeitgeberbeitragsreserven werden, ungeachtet ob sie in einer PVE mit einer Unter- oder einer Überdeckung oder in einem patronalen Fonds ausgewiesen werden, als Aktivum in der Jahresrechnung des Unternehmens erfasst. Wenn das Aktivum aufgrund eines Verwendungsverzichtes oder aus anderen Gründen nicht vollständig genutzt werden kann, wird es wertberichtigt.

6. Offenlegung

Die finanzielle Lage der PVE und die sich für das Unternehmen daraus er-

gebenden wirtschaftlichen Auswirkungen werden übersichtlich dargestellt. Das Unternehmen muss begründen, wenn wirtschaftliche Auswirkungen zu einem Aktivum/Passivum führen. Der erfolgswirksame Einfluss der wirtschaftlichen Auswirkungen wird klar aufgezeigt.

7. Fazit

Die neu geplante Swiss GAAP FER 16 bringt entscheidende Vereinfachungen, ohne die True and Fair View zu vernachlässigen. Es ist wichtig, diese Fachempfehlung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft setzen zu können, weil Unternehmen aufgrund der Änderungen im BVG zum Schluss kommen könnten, ihre PVE sei neu als leistungsorientiert zu klassifizieren; daraus könnten sich erhebliche Nachteile ergeben, indem die Vorsorgeverpflichtungen neu berechnet werden müssten.

Die Änderungen der Swiss GAAP FER 16 sind als KMU- und als anwenderfreundlich einzustufen. 